OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351530/2/GS/EP

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S B, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. März 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. März 2024, GZ: SJF/SH, wurde die Sozialhilfeleistung, die der Bf mit Bescheid vom 19. Oktober 2023 zuerkannt worden war, gemäß §§ 20, 27 iVm. 5 ff. Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei mit Schreiben vom 19. Februar 2024 im Rahmen des Programms „Hilfe zur Arbeit“ ein Termin bei x am 5. März 2024 um 09:30 Uhr zugewiesen worden. Trotz des Hinweises, dass die Sozialhilfeleistung im Falle der Nichtwahrnehmung des Termins eingestellt werde, habe die Bf ihn ungenützt verstreichen lassen. Die Sozialhilfeleistung sei daher einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde. Sie brachte kurz zusammengefasst vor, das Schreiben, mit dem ihr der Auftrag erteilt worden sei, zu einem Termin bei x zu erscheinen, sei ihr per Hinterlegung zugestellt worden. Sie habe zwar „*den gelben Zettel von der Post empfangen*“, die Postangestellte habe ihr den Brief aber nicht ausgehändigt, weil der Reisepass der Bf nicht mehr gültig gewesen sei. Aufgrund diverser Umstände *(„PVA Untersuchung am 11.03.2024, die Probleme mit meine[n] Kindern, der ganze Neuanfang in der Whg)*“ habe die Bf vergessen, sich einen neuen Reisepass ausstellen zu lassen und die Postsendung zu beheben bzw. sich bei der belangten Behörde zu melden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung derselben. Sie betonte, der Bf sei laut Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 25 Wochenstunden zumutbar. Im Verlauf ihres langjährigen Leistungsbezuges sei die Bf mehrmals auf die Konsequenzen einer mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft hingewiesen worden. Dennoch habe sie die Gelegenheit verstreichen lassen, der durch Jobimpuls angebotenen Teilzeitarbeit nachzugehen und damit ihre soziale Notlage nachhaltig zu überwinden. Sie habe ihre finanzielle Notlage insofern selbst verschuldet, weshalb der Beschwerde keine Berechtigung zukomme.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt, wobei ihr unter anderem aufgetragen wurde, „*ab sofort monatlich bis zum 25. des Monats zwölf schriftliche Bewerbungen […] pro Monat bzw. drei solcher Bewerbungen pro Woche*“ nachzuweisen. Die Leistung wurde bis 31. März 2024 befristet.

Die Bf bewarb sich in der Folge regelmäßig auf offene Arbeitsstellen, war mit ihren Bewerbungen aber nicht erfolgreich und wandte sich schließlich mit folgendem Anliegen an die belangte Behörde: „*Ich hab mal im Jahr 1996/97 über das Sozialamt eine Arbeit im Seniorenzentrum bekommen. […] Gibt es sowas noch? […] [M]ir tun die ganzen Absagen von denen wo ich mich beworben hab psychisch echt nicht mehr gut!!! Es gibt mir das Gefühl für nichts zu taugen, trau mich schon gar nicht mehr die Rückmeldungen zu lesen. Bitte […] könnten Sie sich Mal informieren und mir dann bitte Bescheid sagen.*“ Die zuständige Bearbeiterin antwortete bereits am nächsten Tag: „*[I]ch kann Sie für x (Hilfe zur Arbeit) vorschlagen. Diese Arbeit läuft über den Magistrat.*“

Daraufhin bemühte sich die belangte Behörde für die Bf um einen Termin bei x im Rahmen des Programms Hilfe zur Arbeit. Dieser wurde für Dienstag, 5. März 2024 um 09:30 Uhr anberaumt. Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 trug die belangte Behörde der Bf auf, den Termin wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde sie insofern ermahnt, als ihr für den Fall der Nichtbefolgung des Auftrags die Einstellung der Sozialhilfeleistung angedroht wurde: „*Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass Ihre Leistung der Sozialhilfe eingestellt wird, wenn der vorgeschriebene Termin nicht wahrgenommen wird.*“ Das Schreiben wurde der Bf am 20. Februar 2024 nachweislich per Hinterlegung zugestellt. Mangels gültigen Personalausweises wurde der Bf der Brief am Postamt nicht ausgehändigt. Die Bf setzte keine weiteren Schritte, um das Dokument beheben zu können oder Kenntnis von dessen Inhalt zu erlangen. Sie trat insbesondere auch nicht mit der belangten Behörde in Kontakt.

Da die Bf den Termin bei Jobimpuls unentschuldigt nicht wahrnahm, stellte die belangte Behörde die Leistung der Sozialhilfe mit Bescheid vom 5. März 2024, GZ: SJF/SH, ein: „*Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.10.2023 zuerkannte Leistung wird mit 04.03.2024 eingestellt.*“

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und

widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem Bescheid betreffend die Zuerkennung der Sozialhilfe vom 19. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, dem E-Mail der Bf an die belangte Behörde vom 8. Februar 2024, dem Schreiben der belangten Behörde vom 19. Februar 2024 („Einladung zum Vorstellungsgespräch; Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG“) samt Zustellnachweis und dem Einstellungsbescheid vom 5. März 2024, GZ: SJF/SH.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
[…]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

[...]
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt."

III.2. Die Bestimmung des § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idF. LGBl. Nr. 107/2019, lautet:

„§ 18
Hilfe zur Arbeit

(1)Arbeitsfähigen bezugsberechtigten Personen im Sinn des § 12 Abs. 1 Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, die trotz entsprechender Bemühungen keine Erwerbsmöglichkeit finden, kann an Stelle von Leistungen der Sozialhilfe in Form laufender Geldleistungen oder Sachleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern keine Maßnahmen des Arbeitsmarktservice in Frage kommen.
[...]
(8) § 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz gilt sinngemäß, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und Abs. 4, 6 Abs. 1 Z 2, 12 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 2 und Z 4, 12 Abs. 1 leg. cit. unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie die Umsetzung jener Maßnahmen

voraus, die der betroffenen Person von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz aufgetragen wurden. Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen ist gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ausgeschlossen, wenn der Bedarf durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Arbeitsfähigen, bezugsberechtigten Personen im Sinne des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG, die trotz entsprechender Bemühungen keine Erwerbsmöglichkeit finden, kann unter den in § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998) normierten Voraussetzungen Hilfe zur Arbeit angeboten werden. Werden Beschäftigungen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit abgelehnt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten, sind Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 18 Abs. 8 Oö. SHG 1998 iVm. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 Oö. SOHAG zu kürzen oder einzustellen.

IV.2. Im gegenständlichen Fall wurde der Bf – auf deren eigene Nachfrage hin – von der belangten Behörde im Rahmen der Hilfe zur Arbeit ein Termin für ein Bewerbungsgespräch bei Jobimpuls übermittelt, wobei sie gemäß § 18 Oö. SHG 1998 ermahnt bzw. darauf hingewiesen wurde, dass die Sozialhilfeleistung im Fall der Versäumung des Termins eingestellt würde. Da die Bf den Termin unentschuldigt nicht wahrnahm, erfolgte die Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 18 Abs. 8 Oö. SHG 1998 iVm. § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG zu Recht.

Dem Argument der Bf, sie habe den durch Hinterlegung gemäß § 17 Zustellgesetz zugestellten Brief nicht beheben können, weil sie über keinen gültigen Reisepass verfügt habe, ist zu entgegnen, dass hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten. Da die Abholung nicht mehr zur Zustellung zählt, ist die Frage, ob die hinterlegte Sendung behoben wurde, für den Zustellvorgang nicht von Bedeutung. (vgl. etwa VwGH 07.09.2023, Ra 2022/15/0097; 22.12.2022, Ra 2022/10/0167)

Die Bf musste aufgrund der Mail-Korrespondenz mit der belangten Behörde mit der Bekanntgabe eines Termins bei Jobimpuls rechnen. Insofern vermag das Beschwerdevorbringen, sie habe „*vergessen, [sich] einen neuen Pass zu machen und [sich] den Brief zu holen*“, ihr Verschulden an der Terminversäumnis nicht zu mildern; es unterstreicht im Gegenteil die mangelnde ernsthafte Bemühung der Bf, eine Arbeitsstelle zu finden und so ihre soziale Notlage aus eigenem zu überwinden.

Ebenso stellen die Hinweise der Bf auf ihre Depression sowie auf die Probleme mit ihren Kindern und auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem

Neuanfang in einer eigenen Wohnung keine ausreichenden Entschuldigungsgründe dar, die das mangelnde Bemühen der Bf rechtfertigen könnten. Wie von der belangten Behörde ausgeführt, ist die Bf laut Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums arbeitsfähig. Es wäre ihr daher auch zuzumuten gewesen, angemessene Bemühungen zu entfalten, um den in Rede stehenden RSb-Brief zu beheben oder zumindest Kenntnis von dessen Inhalt zu erlangen (z. B. unverzügliche Beantragung eines Personalausweises oder Kontaktaufnahme mit der belangten Behörde). Entsprechende Schritte wären umso mehr zu erwarten gewesen, als – wie bereits erwähnt – die Zusendung eines Termins bei Jobimpuls in Aussicht stand.

Wenn die Bf weiters moniert, die Absagen auf ihre Bewerbungen machten ihr zu schaffen („[…] *genau diese Sachen helfen mir nicht, wieder stabil zu werden* […]“), ist zu betonen, dass sich die belangte Behörde gerade aus diesem Grund um einen Termin bei Jobimpuls für sie bemüht hatte.

Abschließend sei bezüglich des Ersuchens der Bf, ihr Nachrichten nur noch per Mail und nicht mehr per eingeschriebenem Brief zuzusenden, festgehalten, dass die belangte Behörde nur bei einer Zustellung mit Zustellnachweis (RSa- oder RSb-Briefe) die Gewissheit hat, dass die Postsendung auch tatsächlich zugestellt wurde. Bei Zustellungen elektronischer Dokumente per E-Mail handelt es sich gemäß § 37 Abs. 1 Zustellgesetz um Zustellungen ohne Zustellnachweis; die belangte Behörde müsste den Umstand der Zustellung bzw. den Zustellzeitpunkt – sollte dieser bestritten werden – beweisen, was oft nicht möglich ist. Die Zustellung des Termins bei x an die Bf durch Hinterlegung gemäß § 17 Zustellgesetz ist schon aus diesem Grund nicht zu beanstanden.

IV.3. Resümierend nahm die Bf den im Rahmen der Hilfe zur Arbeit vermittelten Termin bei x ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahr, obwohl sie von der belangten Behörde ermahnt bzw. über die Konsequenzen informiert worden war. Sie erfüllte damit den Tatbestand des § 18 Abs. 8 Oö. SHG 1998 und verstieß gegen die in §§ 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 und Z 4 sowie 12 Abs. 1 Oö. SOHAG normierten Verpflichtungen, sich durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. durch die Umsetzung der ihr von der belangten Behörde aufgetragenen Maßnahmen um die Überwindung ihrer finanziellen Notlage zu bemühen.

Die Entscheidung der belangten Behörde, die Sozialhilfeleistung der Bf gemäß § 18 Abs. 8 Oö. SHG 1998 iVm. § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG einzustellen, war daher zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger